

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

21 (25.1.1880)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 22. Jan. Ausführlicher Bericht der 24. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Er glaube in der Lage zu sein, die Angriffe, welche der Redner gegen verschiedene Vollzugsverordnungen der Justizverwaltung gerichtet, zurückweisen zu können. Der Redner habe einen vergleichenden Blick geworfen auf die Personalveränderungen in der Besetzung der Staatsanwaltschaft-Stellen seit der Zeit der Amtstätigkeit des jetzigen Leiters des Justizministeriums. Was er in dieser Beziehung über den Austritt von manchen tüchtigen und begabten Männern aus der Staatsanwaltschaft gesagt habe, sei ja richtig; aber man möge doch auch bedenken, daß eine große Gerichtsorganisation in der Mitte liege, welche durchschnittlich eine erfreuliche Vorwärtsbewegung des ganzen Beamtenstandes aus dem Justizressort zur Folge gehabt habe. Im Zusammenhang damit hätten sämtliche fünf Oberstaatsanwälte, deren Posten hier hauptsächlich in Betracht kämen, das Erfordernis gestellt, sie auf andere Weise zu verwenden, bezw. die Witte, ihnen höhere, ihrem Dienstalter entsprechende Richterstellen zu übertragen. Eine diesem an sich gewiß berechtigten Verlangen stattgebende Entschließung der Justizverwaltung sei daher eine so sehr natürliche und sachgemäße Maßregel gewesen, daß für den Herrn Redner keine ausreichende Veranlassung vorliegen möchte, Betrachtungen irgend welcher Art an diesen angeblich befremdlichen Vorgang zu knüpfen.

Redner wende sich daher von den berührten Personalveränderungen sofort zu den neu getroffenen allgemeinen organisatorischen Vorschriften, insbesondere zu der Verordnung vom 28. September v. J. über die Rangverhältnisse der Richter und der Staatsanwälte. Die Großh. Regierung habe sich hierbei durchaus in dem ihr eigenen Gebiete der Verordnungen bewegt. Unter den vielen schwierigen Aufgaben, welche die neue Organisation gebracht habe, hätte sich auch die Befundene, eine Neuregelung des Rangverhältnisses der nach dem Reichs-Justizgesetz zur Ausübung der richterlichen Gewalt in ganz neuen Chargen berufenen richterlichen Beamten vorzunehmen. Bei der totalen Verschlebung der jetzigen Organisation von der früheren badischen, bei dem Umstand namentlich, daß Baden seine Drittinstanz-Gerichte verloren, habe diese Organisation der Rangverhältnisse ihre großen Schwierigkeiten geboten, Herabminderungen im Rang seien vielfältig erfolgt, namentlich da man die beiden bisherigen Direktoren lassen und die neuen Appellräthe oder jetzt Oberlandesgerichtsräthe nach dem Vorbild der andern Staaten im Rang haben gleichstellen müssen; daran hätten sich dann die Regelung der Rangverhältnisse der Staatsanwaltschaft-Stellen anreihen müssen und sei die bisher in Baden bestandene Regelung des Rangverhältnisses des Oberstaatsanwalts am Oberhofgerichte und der fünf Oberstaatsanwälte an den aufgehörten fünf Appellhöfen nicht mehr zu brauchen gewesen. Eine Herabsetzung des Ranges der Oberstaatsanwälte, von welcher der Redner gesprochen, habe nicht stattgefunden, da die ersten Staatsanwälte an den neuen erstinstanzlichen Gerichtshöfen

mit den alten badischen Oberstaatsanwälten nicht ohne Weiteres identisch seien; übrigens habe eine Herabsetzung in diesem Sinne vom obersten Gerichtshofe an stattgefunden, denn das Oberhofgericht, welches früher ein Gericht oberster Instanz gewesen sei, wäre jetzt als Oberlandesgericht ein Gericht zweiter Instanz. Dazu kam noch ein tiefgreifendes Moment, welches erst nach Aufstellung des Nachtragsbudgets in Folge eines Kammerbeschlusses zur Geltung gelangte. Die Großh. Regierung hatte die Absicht gehabt, die Stellung des Oberstaatsanwalts am Oberlandesgericht nicht als förmliche selbständige Stellung zu konstruieren, das hohe Haus habe dies jedoch nicht für wünschenswerth erachtet und sei es leicht begreiflich, daß ein solches novum, nämlich das Einschleichen eines solch wichtigen Organs in die staatsanwaltschaftliche Beamtenhierarchie, auf das Rangverhältnis der übrigen Organe nicht ohne Einfluß gewesen sein könne. Diesem neu geschaffenen Beamten, für welchen ein Rath im Justizministerium gestrichen worden sei, wogegen der neukreierte Oberstaatsanwalt, da er als solcher durchaus nicht ausreichend beschäftigt ist, als Rathsmittelglied im Justizministerium fungirt, habe man in Baden nur den Rang, den früher der Oberstaatsanwalt am Oberhofgerichte befehnen habe, einräumen können, nämlich nach der neuen Gliederung den Direktorrang neuen Stils, auch habe die Kammer nur 6200 Mark Maximum und einen Funktionsgehalt verwilligt. Wenn man daher auf einen Vergleich unserer Rangverhältnisse mit denen Preußens abhebe, so müsse bemerkt werden, daß diese Vergleichung nicht zuträffe; in dem großen Staate Preußen müsse das Bestreben dahin gehen, die Justizaufsicht und Verwaltung zu dezentralisieren, während in einem kleinen Staate das Umgekehrte der Fall sei, durch Centralisirung würde das Justizministerium lebensfähig, die Verhältnisse in beiden Staaten lägen also ganz anders.

Man habe daher statt dessen einen Blick auf die süddeutschen Nachbarstaaten zu werfen, da finde man, daß für die ersten Staatsanwälte die gleichen Rangverhältnisse auch in Württemberg beständen. Sie haben dort pure den Rang von Landgerichtsräthen und können nicht einmal einen höheren Rang verliehen erhalten. Das Wesentliche dessen, was unsere Verordnung zu Gunsten der ersten Staatsanwälte hinzusetzt, sei buchstäblich aus der bayrischen Rangverordnung herüber genommen. Auch Bayern schreibe wörtlich vor, daß den ersten Staatsanwälten je nach Dienstalter, Geschäftsumfang und Leistungen der Rang von Oberlandesgerichtsräthen verliehen werden dürfe. Die badische Bestimmung gelte daher bereits bei fünf Millionen Deutschen ohne allen Anstand und habe schon jetzt volles Bürgerrecht bereits erworben. Ein Angriff sei daher vergeblich, wenn er mit Heftigkeit erfolge, so würde man in Bayern und Württemberg sich sehr darüber wundern.

Unter allen Umständen habe es sich empfohlen, bis zur Sammlung weiterer Erfahrungen mit den vorrichtigeren bayrischen und württembergischen Bestimmungen an Stelle der ältern badischen Bestimmungen zu beginnen. In Rangfragen läge die Sache so, daß man immer noch hinaufgehen könne, niemals aber herunter. Für das Gerichtskosten-Gesetz habe der preussische Justizminister den umgekehrten Satz ausgesprochen, daß man da immer noch hinunter, nicht aber hinaufgehen könne. Es sei für die Großh.

Regierung nicht gerade eine erfreuliche, wenngleich eine in den persönlichen Verhältnissen vollkommene erklärliche Erscheinung gewesen, daß gerade die erfahrensten Mitglieder, nämlich alle fünf langjährigen und erprobten Träger der oberstaatsanwaltschaftlichen Aemter, aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienste sich hinweggemeldet hätten und die Regierung gezwungen werde, viele verhältnißmäßig junge Kräfte als erste Staatsanwälte in einem zudem gänzlich neu geregelten Dienst nachrücken zu lassen.

Für die Großh. Regierung seien nur aber noch eine Reihe von innern Gründen hinzugetreten. Hier habe man es für bedenklich halten müssen, diesen dadurch, daß man ihnen den Rang von Landgerichts-Direktoren gebe, mit einem Federzug ein Jahrzehnt Vorsprung vor ihren Altersgenossen und einen Vorrang vor einer langen Serie von Richtern zu geben, die unter Umständen schon 10 bis 20 Jahre und noch länger im Dienste gewesen seien als sie und die theilweise von Appellräthen zu Erstinstanzrichtern gemacht worden waren. Es handelt sich auch nicht einmal um die jetzigen Träger der ersten Staatsanwaltschaft-Posten, sondern um eine generelle Regel für alle Zukunft. In dieser Beziehung war mit der in den letzten 14 Jahren in Baden gemachten Erfahrung zu rechnen. Diese Erfahrung hat immer mehr deutlich gemacht, daß die Staatsanwaltschaft eine Sache für die jüngeren Jahre ist. Die Staatsanwälte streben in späteren Jahren darnach, ein Richterstelle zu übernehmen. So würden schließlich sämtliche neuen Besetzungen von Landgerichts-Direktorenstellen, wie in Frankreich, aus der Reihe der ersten Staatsanwälte erfolgen, muß diese im Dienstalter stets den Landgerichtsräthen als Bewerber vorgehen; dieselben werden im Kriminalrecht geübt sein, während man doch wünschen muß, daß auch in der civilistischen Praxis ausgebildete Männer solche Stellen bekleiden.

Der Rang sei keine Sache der bloßen Etiquette — nach ihm bemesse sich das Dienstalter in den Gerichtshöfen und sehr wesentlich auch bei gleicher Würdigkeit unter mehreren Bewerbern die Beförderung. Nach dem Rang bemesse sich, ob Jemand zurückgesetzt sei oder nicht, ob er im Kollegium zu präsidieren habe, in's Präsidium komme u. s. w. Unter allen Umständen enthalte die Regierungsmaßregel eine Vereinfachung des Staatsorganismus, für welchen zeitgemäßen Schritt die Regierung auf Anerkennung hoffe.

Es sei doch klar, daß fünf weitere (Staatsanwaltschafts-) Direktoren und unter Umständen ein weiterer oberstaatsanwaltschaftlicher Senatspräsident die Schaffung neuer hoher Beamtenposten bedeute, zu welcher den Staatshaushalt belastender Maßregel in jetziger Zeit und bei jetziger Finanzlage erst geschritten werden dürfe, zumal auch für solche Beamten später wieder von Neuem vorgesorgt werden müsse, wenn die Nothwendigkeit dazu vollständig bewiesen sei. Dieser Beweis sei aber wenigstens bis jetzt, wo wir noch keine Erfahrungen haben, nicht erbracht. Will man aber den besprochenen fünf ersten Beamten der Staatsanwaltschaft den Direktorrang geben, so wird derselbe auf die Dauer ihren beiden Kollegen in Mosbach und Waldshut nicht vorenthalten werden können.

Nach einem dem Redner vorliegenden Kommentar gilt in Preußen nach § 59 seines Ausführungsgesetzes der

Ohne Familie. Von Hector Malot. Deutsch von Mary Mutschall. (Fortsetzung aus der Beilage Nr. 20.)

Wir fanden deren in reicher Anzahl, da es in Toulouse nicht an schönen Promenaden fehlt. So zog uns namentlich in dem an den Jardin des Plantes grenzenden Stadttheile ein herrlicher, von großen Bäumen beschatteter Rasenplatz an, auf welchen mehrere Boulevards, Alleen genannt, ausmündeten. In einer dieser Alleen richteten wir unsere Bühne ein, und gleich zu Anfang unserer Vorstellung hatte sich ein zahlreiches Publikum um uns versammelt.

Unglücklicher Weise sah der Schutzmann, dem die Beaufsichtigung dieser Allee oblag, unsere Niederlage mit scheelen Augen an; vielleicht war es kein Hundefreund, vielleicht störten wir ihn in der Ausübung seines Dienstes, vielleicht war er aus irgend welchen anderen Ursachen feindselig gegen uns gesinnt, — genug, er wollte uns zwingen, unsern Platz zu verlassen.

In unserer Lage wäre es wohl am verständlichsten gewesen, seinen Placardieren nachzugeben; denn der Kampf zwischen uns armen Gauflern und der Polizei war gar zu ungleich; mein Herr aber dachte anders.

Obgleich nur ein armer alter Führer von abgerichteten Hunden, wenigstens jetzt und dem äußern Anschein nach, hatte er doch sowohl seinen Stolz, als auch das, was er sein Rechtsgefühl nannte, d. h. seiner Erklärung nach die Ueberzeugung, daß man ihn schätzen müsse, so lange er nichts thue, was den Befehlen oder Polizeivorschriften zuwiderlaufe, und weigerte sich demgemäß, dem Schutzmann zu gehorchen, als dieser Miene machte, uns aus unserer Allee zu vertreiben.

Wollte mein Herr sich nicht vom Borne fortreißen lassen oder sich über die Leute lustig machen — was häufig genug vorkam — so pflegte er in seiner italienischen Höflichkeit zu übertrieben, so daß man, nach seiner Art sich auszudrücken, annehmen konnte, er wende sich an die höchstehenden Persönlichkeiten. So auch jetzt.

„Kann mir der erlauchteste Vertreter der obrigkeitlichen Gewalt,“ fragte er, indem er dem Schutzmann mit abgezogenem Hute antwortete, „eine von besagter Gewalt ausgehende Verfügung zeigen, durch welche es so armeligen Possenreißern, wie wir sind, untersagt wird, ihr elendes Gewerbe auf diesem öffentlichen Platze auszuüben?“

Der Polizeibediener erwiderte, hier habe man nicht zu verhandeln, sondern zu gehorchen.

„Ganz gewiß,“ entgegnete Vitalis, „so verstehe ich es auch und verspreche Ihnen, mich Ihren Befehlen zu fügen, sobald Sie mir kund thun, auf Grund welcher Verfügungen Sie dieselben erlassen.“

An jenem Tage wandte der Schutzmann um den Rücken, während mein Herr ihn, still in sich hinein lachend, unter den höchsten Verbeugungen begleitete, den Hut in der Hand.

Aber am nächsten Tage kam unser Duellgeist wieder, stieg über das Seil, das die Umgrenzung unserer Bühne bildete, und unterbrach die Vorstellung, indem er Vitalis anberschickte: „Ihre Hunde müssen Maulkörbe haben!“

„Meine Hunde Maulkörbe?“

„Das ist Polizeivorschrift, wie Sie doch wohl wissen werden?“ Wir waren eben in vollem Zuge, den „Magenleidenden“ zu spielen, und da wir diese Komödie in Toulouse zum ersten Male gaben, so war unser Publikum ganz Auge und Ohr und begrüßte die Dazwischenkunft des Polizisten mit Murren und ärgerlichen Einwendungen:

„Keine Unterbrechung!“

„Das Ende der Komödie abwarten!“

Aber Vitalis forderte und erlangte durch eine Geberde Schweigen, nahm sodann seinen Hühnerhut ab, grüßte so demüthig, daß die Federn im Sande schleiften, und trat mit drei tiefen Verbeugungen auf den Schutzmann zu.

„Hat nicht der erlauchteste Vertreter der obrigkeitlichen Gewalt gesagt, daß ich meinen Komödianten einen Maulkorb anlegen soll?“ „Zunächst, Sie haben Ihren Hunden einen Maulkorb anzulegen, und zwar sogleich.“

„Capi, Zerbino und Dolce einen Maulkorb anlegen!“ rief Vitalis nun aus, wobei er sich jedoch weit mehr an das Publikum, als an den Polizisten wandte. „Ihre Herrlichkeit denkt doch wohl nicht im Ernste daran! Wie kann der gelehrte Arzt Capi, in der ganzen Welt berühmt, die Medicamente verordnen, welche dem unglücklichen Monsieur Joli-Coeur die Galle vertreiben sollen, wenn besagter Capi einen Maulkorb auf der Nase trägt?“

Bei diesen Worten brachen die Zuschauer in ein allgemeines Gelächter aus und Vitalis, durch diesen Beifall ermuntert, fuhr in seiner Rede fort:

„Wie soll ferner die reizende Dolce, unsere Krankenschwester, im Stande sein, unseren Kranken durch ihre Ueberredungskunst und ihre Liebenswürdigkeit zum Befolgen der ärztlichen Vorschriften zu bewegen, wenn sie das Instrument auf der Nase trägt, das der erlauchteste Vertreter der Gewalt ihr aufnötigen will? Ich bitte und ersuche die verehrliche Versammlung ehrenbietet, zwischen uns entscheiden zu wollen.“

In solcher Weise zur Entscheidung aufgefordert, sprach die „verehrliche Gesellschaft“ ihre Ansicht nicht in Worten, sondern durch Lachen aus. Man sollte Vitalis Beifall und machte sich über den Polizisten lustig, ergötzte sich aber vor allen Dingen an Joli-Coeur's Tränen, der seinen Platz hinter dem Rücken des „erlauchtesten Vertreters der Gewalt“ eingenommen hatte und dort Gesichter schnitt, die Arme kreuzte, wie dieser, die Hände in die Seite stemmte und den Kopf mit den herrlichsten Geberden und Verbeugungen zurückwarf.

Durch Vitalis' Reden gereizt, durch das Lachen des Publikums noch mehr erbittert, wandte der Schutzmann, der durchaus nicht den Eindruck eines geduldrigen Menschen machte, sich plötzlich um und erblickte den Affen, der, die Faust in die Seite gestemmt, mit der Miene eines Eisenfressers dahsaß. Während einiger Sekunden starrten Mensch und Thier einander an, als wollten sie sehen, wehr von ihnen zuerst die Augen niederschlagen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Grundsatz: „daß dem ersten Staatsanwalt am Landgericht auch dann Rang und Stellung eines ersten Staatsanwalts zukomme, wenn neben ihm ein anderer staatsanwaltlicher Beamter nicht bestellt ist, auch in diesem Fall sei er erster Beamter seines Bezirks und über die demselben beigelegten Befugnisse aus“.

Nach der Konfiguration unseres Landes hätten eben sieben Landgerichte geschaffen werden müssen. Wo aber viele Partizipanten da sind, müssen eben die Portionen kleiner werden. Sieben Staatsanwalts-Direktoren seien für unser kleines Land viel zu viel. Hier sei Sparbarkeit am rechten Ort.

Wenn das Nachtragsbudget des vorigen Jahres den Durchschnittssatz für fünf erste Staatsanwälte à 5500 Mark und entsprechenden Wohnungsgeld-Zuschuß aufgenommen habe, so sei das für unsere Rangfrage gänzlich unerheblich, da Befoldung und Rang sich bei uns organisationalmäßig durchaus nicht decken, sondern vollkommen getrennt und auseinander zu halten sind. Man kann hohe Befoldung und niederen Rang haben und umgekehrt.

Uebrigens wußte man ja zur Zeit der Aufstellung des Nachtragsbudgets noch nicht, daß die damaligen Krüger — die alten Oberstaatsanwälte, welche ja diese 5500 Mark zu fordern hatten — insgesamt zu andern Stellungen übergehen würden.

Der Kommissionsantrag, der heute zur Diskussion stehe, verwillige im neuen Budget der Regierung noch Befoldungszulagen an die Staatsanwälte mit 5400 M. pro Jahr oder für zwei Jahre 10,800 M. Da die Staatsanwälte sämtlich pro 1. Oktober 1879 Zulagen erhalten haben, so sei das weitere Zulagebedürfnis für die kommende Zeit mit diesen 10,800 M. gedeckt.

Die Regierung habe bei Aufstellung des Budgets die Durchschnittssätze in Ansatz gebracht.

Er müsse ferner ein Mißverständnis beseitigen, welches zwischen ihm und der Kommission unterlaufen sei. Er habe in der Kommission auf Befragen nicht erklärt, jedenfalls nicht erklären wollen, daß nicht beabsichtigt sei, im Laufe dieser Budgetperiode einem der ersten Staatsanwälte einen höheren Rang zu verleihen; er müsse hier falsch verstanden worden sein, oder die an ihn gerichtete beifällige Frage falsch verstanden haben. Freilich habe er aber auch nicht das Gegenteil erklärt, daß eine solche Absicht bestände.

Was die Verordnung vom 4. Oktober v. J. betreffe, so sei er der Ansicht, daß diese mit dem Gesetze über Wohnungsgeld-Zuschuß vom 9. Januar 1874 nicht in Widerspruch stehe; er werde übrigens noch später Gelegenheit finden, hierauf zurückzukommen, er wolle nur kurz betonen, daß er in dem unter jenem in der Verordnung vom 28. Sept. v. J. erwähnten höheren Range eben auch einen Dienststrang, keinen persönlichen Rang verstehe. Beide Rangstufen lägen eben innerhalb des Rahmens der Funktion eines ersten Staatsanwalts. Ein Dienststrang scheine aber stets dann vorzuliegen, wenn er Folge einer Funktion im Staatsdienste ist.

Abg. v. Feder erklärt, daß die Staatsanwaltschaft bei uns sich eine große Popularität erworben habe, es sei deshalb wünschenswerth, daß umsichtige, besonnene und gerechte Männer in diesem Amte verwendet würden, denn jede ihrer Handlungen sei für das Wohl und Wehe des Volkes von Bedeutung, und er könne sagen, daß wir in Baden in dieser Beziehung gute Verhältnisse hätten. Es wolle ihm bedünken, als ob man die Rangverhältnisse zu sehr in den Vordergrund stelle; er warne davor, daß man denselben zum Schaden des öffentlichen Dienstes ein ungebührliches Gewicht belege.

Abg. v. Freydrick wendet sich ebenfalls in längerer Ausführung gegen die Verordnung vom 28. September v. J. und kommt auf die Gründe zu sprechen, die wohl die fünf Staatsanwälte, welche bei der Einführung der Reichs-Justizgesetze die Staatsanwaltschaft verlassen hätten, zu ihrem Austritt aus der Staatsanwaltschaft bewegen haben können.

Zum Schlusse seiner Erörterungen bekämpft Redner insbesondere den Art. 4 der erwähnten Verordnung, den er für einen in seinen Wirkungen schädlichen hält, und zieht eine Vergleichung mit den preussischen Staatsanwälten.

Abg. Schmidt erklärt seine volle Sympathie mit den Ausführungen des Hrn. Ministers; die Verordnung vom 28. September v. J. beseitige manche Ungleichheit, die früher hervorgetreten. Oft sei es vorgekommen, daß jüngere Leute, nachdem sie eine Zeit lang in der staatsanwaltlichen Thätigkeit gearbeitet, in das Richteramt übergetreten mit einem viel höheren Gehalte, als ihn deren im Dienstalter gleiche Kollegen, welche immer in der Justiz geblieben, bezogen hätten. Eine Verletzung eines Rechts hätte durchaus nicht stattgefunden.

Abg. Käfer verbreitet sich über den Konflikt, der zwischen dem Gesetze vom 9. Januar 1874 und der Verordnung vom 28. September v. J. bestehe, und stellt den Antrag, diese Sache an die Reklamationskommission zur Berathung zu überweisen.

Abg. Friederich betont den Standpunkt der Kommission in dieser Frage und hebt hervor, daß Rang- und Befoldungsverhältnisse nicht in unmittelbarem Zusammenhang ständen.

Die Budgetkommission sei nach Prüfung der maßgebenden Verordnungen und Gesetze zu dem Antrage gelangt, statt der eingestellten Ansätze von 5500 M. für sämtliche Staatsanwälte Durchschnittssätze zu bewilligen von 4500 M.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Er spreche den beiden Vorrednern für die gemachten Vorschläge seinen Dank aus. In der Wohnungsgeld-Zuschußfrage, da es sich um eine staatsministerial-Entschliessung handle, sei er jedoch nicht allein dispositionsberechtigt. Er erkläre sich übrigens be-

reit, mit der Budgetkommission sich in's Benehmen zu setzen.

Abg. Kiefer erklärt, daß er zu denjenigen Staatsanwälten gehöre, welche am 1. Oktbr. aus der Staatsanwaltschaft auf eigenen Wunsch in ein Richterkollegium übergetreten seien. Er ist der Ansicht, daß das Budgetrecht dem Verordnungsrecht vorgehe, da sonst die Regierung durch ihre Verordnung das Budgetrecht illusorisch machen könnte.

Was die Qualität unserer Staatsanwälte betreffe, so freue ihn die Anerkennung des Abg. v. Feder, daß bei uns in Baden in dieser Beziehung noch gesunde Verhältnisse herrschten; da zum staatsanwaltlichen Berufe nicht nur Talent, rednerische Begabung und Schlagfertigkeit, sondern auch viele praktische Erfahrung gehöre, so sei es angezeigt, wenn man die Staatsanwaltschaft nicht zu einem Durchgangsstadium für jüngere Kräfte mache, sondern geeignete Kräfte möglichst lange Zeit im Dienste behalte.

Abg. Bär: Er begreife ganz wohl, wie die Großh. Regierung zur Verordnung vom 28. September v. J. gekommen sei und welche Absicht ihr dabei zu Grunde gelegen habe, allein es frage sich, ob sie den richtigen Weg eingeschlagen habe. Der Gesichtspunkt, der von Regierungsseiten geltend gemacht worden sei, daß die jüngeren Beamten, wenn man den Staatsanwälten einen höheren Rang gebe, den ältern den Weg versperrten, sei ganz richtig. Redner erörtert dann, wie man den zwischen der erwähnten Verordnung und Gesetz bestehenden Konflikt heben kann.

Abg. Beizinger hält das Vorgehen der Budgetkommission, welche die Verordnung vom 5. Oktbr. v. J. außer Acht lasse, nicht für ganz korrekt und führt dies in einem längeren Vortrage des Näheren aus. Jedenfalls, glaubt Redner, hätte jene Verordnung so lange beachtet werden sollen, bis sie entweder aufgehoben oder bis die Zweifel, die sich erhoben, beseitigt sind.

Der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm ergreift noch das Wort. Sodann kommt ein Antrag ein auf Schluß der Debatte, unterschrieben von den Abgg. Pflüger, Ganter und Walz, welcher angenommen wird.

Nachdem noch die Abgg. v. Freydrick, Schmidt und Wasseremann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ergriffen hatten, erhält der Berichterstatter das Schlusswort.

Abg. Fauler: Der Eindruck, den er aus der Debatte bekommen, sei für ihn kein erfreulicher; man lege viel zu viel Gewicht auf die Rangverhältnisse; es sollten diese Unterschiede Oberamtmann, Oberamtsrichter u. gar nicht existieren. (Abg. Kiefer: Oberbürgermeister!) Das Wort Oberbürgermeister stamme aus der neuen Städteordnung, deren Segen für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse zweifelhaft sei; er könne nicht begreifen, wie man im vorliegenden Falle, wo offenbar ein Konflikt zwischen Verordnung und Gesetz vorliege, staatsrechtliche Bedenken haben könne.

Es wird sodann Titel IV „Staatsanwaltschaft“ zur Abstimmung gebracht und nach den Anträgen der Kommission angenommen.

In Ausgabe gestellt werden hier 132,176 Mark. Nachdem hierauf noch der Präsident die Interpellation des Abg. Kiefer und Gen., „die Wegnahme der Eigenschaft als Amts-Vereidigungsblatt von der „Freiburger Zeitung“ und Uebertragung an die „Breisgauer Zeitung“ betr.“ (siehe unsern gestrigen Bericht) wurde die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 23. Jan. Ausführlicher Bericht der 25. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Fortsetzung der Berathung des Budgets des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz, und zwar zunächst Tit. V Amtsgerichte.

Abg. Hansjakob legt die Gründe dar, warum wohl die Stadt Haslach die einzige sei, für die man die nötigen Mittel im Budget zur Wiedereinrichtung des einst verlorenen Amtsgerichtes vorsehen habe. Einmal sei in Haslach bereits ein Gerichtsstand vorhanden — Gerichtsnotar und Notar —; es sei die Wiedererrichtung mit wenig Kosten verbunden, kaum 3000 M., da die Lokalitäten schon vorhanden und von der Bevölkerung in pekuniärer Beziehung in jeder Weise Opfer gebracht werden; es wäre also nichts Weiteres nötig, als den Gerichtsnotar zum Amtsrichter zu ernennen und in ihm nach der Intention der Budgetkommission beide Funktionen zu vereinigen, und sei die geographische Lage von Haslach ganz zu einem Amtssitze geeignet; er wolle auf die Gründe nicht eingehen, welche die Budgetkommission dennoch bewogen, diesen Budgetsatz zu streichen, nach seiner Ansicht wäre der Strich der Budgetkommission von 460,000 M. immer noch hoch genug gewesen, die 3000 M. hätte man nicht so sehr in's Gewicht fallen lassen sollen.

Trotzdem stelle er heute keinen Antrag auf Wiedereinrichtung dieses Postens in das Budget, und zwar aus zwei Gründen: einmal wisse er aus Erfahrung, wie schwer gegen einen Strich der Budgetkommission anzukämpfen sei, dann wolle er den Funken Sympathie, welche in dieser Kommission für die Errichtung des Amtsgerichtes noch vorhanden sei, nicht auslösen.

Er bitte den Präsidenten des Großh. Justizministeriums, nachdem er bisher mit Gerechtheit und Wohlwollen den Bewohnern von Haslach entgegengekommen, in der nächsten Budgetperiode diesen Posten wieder in das Budget aufzunehmen.

Abg. Kiefer: Er spreche als Mitglied der Budgetkommission.

Es seien drei neue Richter für die Amtsgerichte Konstanz, Baden und Engen in das Budget aufgenommen worden. So habe die Budgetkommission die Sache nicht

verstanden, daß man bei Erledigung einer Gerichtsnotar-Stelle einfach einen Richter dafür ernenne, sie habe vielmehr eine Verschmelzung des Gerichtsnotariats mit dem Amtsgericht, wo immer dies thunlich, im Auge; obwohl er nicht verkenne, daß an den drei genannten Orten zwei Richter nötig seien. Die Budgetkommission sei hiebei von der sichern Erwartung ausgegangen, daß durch die neuen Justizgesetze die Arbeitslast des Einzelrichters sich vermindern werde.

Redner erörtert die Gründe, warum dies eintreten werde. Er gebe zwar zu, daß die neuen Institutionen ein Jahr brauchten, bis man sich in dieselben vollständig eingebürgert, aber nach dieser Zeit werde die Maschine ihren ruhigen Gang gehen. Hauptsächlich in kleinen Städten, wie Pfullendorf, Weßkirch sei eine Verschmelzung, wie sie die Kommission bezwecke, angezeigt, obgleich man auch in großen Städten, wie z. B. in Mannheim, eine Verminderung des Richterbestandes eintreten lassen könnte.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Die Großh. Regierung glaube sich im vollen Einverständnis mit der Budgetkommission zu befinden; ebenso mit den Anschauungen, welche das hohe Haus früher in dem Nachtragsbudget des Justizministeriums vom vorigen Jahr zur Geltung gebracht habe.

Die von dem Abg. Kiefer vorgetragene Ausstellungen über ein allzu zahlreiches Justizpersonal seien zu allgemeiner Natur. Es hätten unter näherer Motivierung diejenigen Amtsgerichte speziell namhaft gemacht werden müssen, bei welchen nach Ansicht des Vorredners mehr Justizbeamte angestellt worden seien, als notwendig wäre. Der Beschluß der Budgetkommission enthalte auch für die Zukunft die Bewilligung der von der Justizverwaltung für erforderlich erachteten Kräfte an Amtsrichter und Gerichtsnotare; innerhalb dieses Rahmens wolle die Regierung frei verfügen können, um den Anforderungen, welche das Rechtsleben stellt, gerecht zu werden. Es sei berührt worden, daß nach Baden, Engen und Konstanz je zwei Amtsrichter, nämlich statt eines Gerichtsnotars ein solcher für die freiwillige und außerdem ein Amtsrichter für die streitige Gerichtsbarkeit gesendet seien. Einerseits sei aber damit keine Vermehrung des Personals eingetreten, da für diese zweiten Amtsrichter an den genannten drei Plätzen eben so viele Gerichtsnotare in Wegfall gekommen seien; andererseits habe der Vorredner selbst angeführt, daß der Geschäftsstand in diesen drei Städten ein derartiger sei, daß hier ein Richter nicht Meister über das Material werden könne; dafür, meint er, hätte man in den kleineren Amtsgerichts-Bezirken, er erwähnt Pfullendorf und Weßkirch, eine Minderung eintreten lassen können. Die Regierung müsse dieses aber zur Zeit für unthunlich erklären.

Aber auch in den weiter namhaft gemachten ganz großen Städten könne erst allmählig mit einer Reduktion des Personals vorgegangen werden, dort gerade seien die besonderen Gerichtsnotare durch das Hypothekenwesen sehr in Anspruch genommen.

Was die Verminderung der Prozesse betreffe, so sei richtig: Eine Geschäftsvermehrung für den Amtsrichter habe die neue Prozessordnung unftreitig mit sich gebracht; er bezweifle es, ob an dem jetzigen vielfach kleinen Geschäftsstand lediglich die neue Prozessordnung Schuld sei, es sei in dem Hause ja auch schon die Höhe der Prozesskosten betont worden und in verschiedenen Berichten der Amtsgerichte sei ferner hervorgehoben worden, daß das erste Vierteljahr ein Ausnahmestand sei, von dem sich kein Schluß ziehen lasse.

Am habe der Vorredner weiter bemerkt, er müsse zugeben, daß eine neue Institution Zeit haben müsse, um sich im Rechtsleben einzubürgern, und hat er hiefür ein Jahr als Uebergangszeit bezeichnet. Ein Jahr sei eine lange Zeit und wenn man der Justizverwaltung gerade dieses eine Jahr Frist gebe, so werde sie in dem Sinne allmählig weiter schreiben, daß sie, wo immer es möglich sei, das richterliche Personal vermindere.

Wenn der Vorredner hervorgehoben habe, daß die Arbeitslast der Amtsgerichte besonders in Strafsachen eine geringere geworden, so müsse er auf der andern Seite doch auch darauf hinweisen, daß durch die Korrekionalisierung, d. h. Uebertragung von Strafsällen, die an sich zur Kompetenz des Landgerichts gehörten, an das Amtsgericht, und durch Erhöhung der Strafbesugnisse doch auch wieder die Arbeitslast sich vergrößerte; was die Zivilsachen anbelange, so gebe er zu, daß durch den Gerichtsreiber dem Amtsrichter ein erheblicher Theil seiner Thätigkeit abgenommen worden sei; man müsse aber auch bedenken, daß die Thätigkeit derselben doch größtentheils unter Leitung der Amtsrichter sich vollziehe.

Speziell das Amtsgericht Haslach anlangend, so sei der Abg. Hansjakob mit einem Antrage nicht hervorgetreten, und auch von Seiten der Großh. Regierung werde es nicht unternommen, dem Antrage der Budgetkommission entgegenzutreten; die Sache sei bis zur nächsten Budgetperiode zurückgestellt; die Großh. Regierung werde die Sache nochmals in Erwägung ziehen.

Schon in einer früheren Budgetperiode pro 1878/1880 habe die Regierung noch einen ebenfalls ohne Resultat gebliebenen andern Vorschlag, nämlich über bauliche Einrichtungen in Wolsach, gemacht. Da Redner in der Kommission eingehend über diesen Gegenstand gesprochen, könne er es heute unterlassen, nochmals hierüber sich zu verbreiten.

Abg. Bütklin: Er werde i. J. für die Errichtung des Amtsgerichtes in Haslach stimmen. Dieselben Gründe sprächen aber auch für Zersteten; er führt dann solche als in der geographischen Lage der Stadt begründet an. Wenn man den finanziellen Standpunkt betone, so solle man diesen doch nicht allein in der Richtung gegen den Fiskus auffassen, sondern es müsse auch der gegen die Petenten in Betracht gezogen werden, für die bei

ihrer weiten Entfernung vom Gerichtssitze große Kosten entständen; die Großh. Regierung möge auch die Einrichtung dieses Amtsgerichts in's Auge fassen. Er müsse noch einen andern Punkt zur Besprechung bringen, es sei dies die oft ungeschickte Ansetzung der Terminsstunde, man sollte mehr auf die Eisenbahn- und Postverbindungen Rücksicht nehmen, damit die Leute nicht so viel Zeit versäumen.

Abg. Kopp: Man gestatte ihm, im Bunde der Dritte zu sein; er werde für die Errichtung des Amtsgerichts Haslach stimmen; doch die gleichen Gründe wie für Haslach gelten auch für Philippsburg. Redner setzt die Gründe des Näheren auseinander und wendet sich an den Justizminister: man möge auch den Einwohnern von Philippsburg das verlorene Amtsgericht wieder geben, dessen Wiedererrichtung nicht nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit als geboten erscheine.

Abg. Förderer: In seinem Wahlkreise sei ein Widerstreit der Interessen, es wolle nicht nur Haslach, sondern auch Zell und Gengenbach ein Amtsgericht. Nachdem Redner rein sachlich die Gründe, welche für jeden der Orte sprechen, in Kürze erörtert, stellt derselbe an den Justizminister die Bitte, das Großh. Ministerium möge, wenn es an diese Frage näher herantrete, ja nicht darauf sehen, wer am meisten biete, sondern es möge sich von rein sachlichen Gründen leiten lassen.

Abg. v. Feder wendet sich gegen den Abg. Fieser; es wäre von keinem Gesichtspunkte aus zu rechtfertigen, in Mannheim einen Richter wegzunehmen. Der Geschäftsstand der Gerichte sei in Mannheim ein sehr großer.

Abg. Fieser erklärt dem Präsidenten des Justizministeriums gegenüber, daß er glaube, seine Ausführungen seien klar und deutlich gewesen, er habe nur den Standpunkt der Budgetkommission etwas weiter ausgeführt. Redner betont noch einmal die Gründe, welche eine Verringerung der Geschäftslast der Gerichte bewirken; weil er gerade das Wort habe, wolle er noch einen andern Umstand erwähnen; von allen Seiten beschwere man sich über die Aufhebung der Gerichtsstage, er glaube zwar den Hauptgrund der Regierung zu kennen: die neue Gerichtsorganisation. Da Vieles jetzt der Gerichtsschreiber thue, was bisher der Amtsrichter gethan habe, so könnte der Richter nicht mehr allein dieselben abhalten; er glaube nicht, daß die Abhaltung derselben einen großen Kostenaufwand verursachen werde.

Abg. Frey: Er wolle sich kurz fassen; er bitte den Großh. Justizminister, man möge auch die Errichtung des Amtsgerichts Neckarbischofsheim in wohlgenügende Berücksichtigung ziehen; auch hier sprächen alle für die übrigen Städte geltend gemachten Gründe; die Gebäulichkeiten seien vorhanden und die Bevölkerung sei zu Opfern bereit.

Abg. Krausmann: Auch er stimme in Befürwortung des Amtsgerichts Fetzten dem Abg. Winkler bei. Er müsse noch zwei andere Punkte berühren: er mache darauf aufmerksam, daß man in manchen Gerichten keinen anständigen Raum habe, der dem Publikum als Wartsaal diene; ferner finde das Publikum, besonders in größeren Städten, oft die Geschäftszimmer der auf der Vorladung stehenden Beamten nicht, deren Namen oft unleserlich geschrieben wären; es empfehle sich deshalb, daß die Richter ihre Nummern auf die Vorladung schreiben; er empfehle diese zwei Punkte der Großh. Regierung zur Berücksichtigung.

Abg. Frey: Auch er habe die Ehre, eine Stadt zu vertreten, die den Schmerz über das aufgehobene Amtsgericht noch nicht verschmerzt habe. Ladenburg befände sich in der gleichen Lage wie die übrigen Städte, welche heute um Wiederherstellung des Amtsgerichts gebeten hätten.

Abg. Kiefer unterstützt die Ausführungen des Abg. Frey. Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Es sei vorhin der von den Amtsgerichten ausgedehnten Terminbestimmungen gedacht worden; das Großh. Justizministerium werde, wie bisher, so auch in Zukunft, zu dieser Frage den Standpunkt einnehmen, daß die Rücksicht auf die Zeitersparnis der Parteien bei Bestimmung des Zeitpunktes der Vorladung als Hauptpunkt von den Gerichten in's Auge zu fassen sei; übrigens habe das Justizministerium bereits früher Instruktionen in diesem Sinne erlassen.

Der Abg. Förderer habe der Befürchtung des Ortes Zell, als würde es bei einer etwaigen Errichtung des Amtsgerichts Haslach dorthin eingetheilt werden, Erwähnung gethan; die Großh. Regierung hege aber eine solche Absicht nicht, sie habe von jeder die Praxis beobachtet, alle Grenzen zu respektiren, da man sonst unabsehbare Schwierigkeiten hervorrufen würde.

Was die Ausführungen des Abg. Fieser betreffe, so habe er nicht gesagt, solche seien unendlich, sondern dessen Beschwerden seien thatsächlich nicht genügend begründet worden; man müsse hier eine Erörterung pflegen von Fall zu Fall, man müsse die Gerichte einzeln in's Auge fassen und fragen, ob das Personal zu zahlreich sei; sobald der Abg. Fieser aber auf einen speziellen Fall eingegangen sei, wäre er im Hause auf Anstände gestoßen. So habe sein Vorschlag, in Mannheim einen Amtsrichter zurückzugeben, sofort von dem Abg. v. Feder Widerspruch erfahren. Den prinzipiellen Gedanken, den die Budgetkommission seit Jahr und Tag, wie allbekannt, verfolge, nämlich eine baldige Ueberleitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Amtsgerichte herbeizuführen, theile er vollkommen. Er glaube aber nicht, daß die intendirte Verschmelzung des Gerichtsnotariats mit dem Amtsgerichte budgetmäßig so aufzufassen wäre, als würden die 49 Gerichtsnotare in der Zahl der 84 Amtsrichter verschwinden, ohne daß sich diese letztere Zahl auch naturgemäß vergrößerte. Eines sei nämlich klar. Der Regierung seien jetzt zur Bewältigung der amtsgerichtlichen Justizgeschäfte 84 Amtsrichter und 49 Gerichtsnotare bewilligt. Diese 49 Gerichtsnotare seien nach dem

im vorigen Jahr beschlossenen Rechtspolizei-Gesetz den Amtsgerichten für die freiwillige Gerichtsbarkeit beigegeben, sie müssen aber allmählig verschwinden, indem organisatorisch deren Geschäfte an die Amtsrichter übergehen müssen. Nimmermehr sei es aber möglich, daß die jetzt vorhandenen 84 Amtsrichter ohne Verstärkung in ihrer Anzahl auch noch die Geschäfte der 49 Gerichtsnotare mitbesorgen. Dazu würden trotz aller Verminderung der Geschäftsaufgabe der Amtsrichter in Folge der neuen Organisation deren Kräfte absolut nicht hinreichen. Ein solcher Gedanke, wenn er von Jemanden gehegt würde, sei von dem Redner in der Budgetkommission als ein ihm neuer bezeichnet worden. Redner habe vielmehr in der Budgetkommission der Regierung ausdrücklich das ganz selbstverständliche Recht gewahrt, an Stelle wegfallender budgetmäßig bewilligter Gerichtsnotare nach Bedürfnis Amtsrichter anstellen zu dürfen; es sei hiebei von der Großh. Regierung nur zugesichert worden, die Ueberleitung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Hände der Amtsrichter thunlichst zu beschleunigen und hiebei möglichst auf Verminderung des Personals bedacht zu sein.

Mit dieser Auffassung sei man seines Wissens in der Kommission einverstanden gewesen.

Der Berichterstatter Fauler recapitulirt den bisherigen Gang der Debatte und macht dem Abg. Förderer das Kompliment, daß es ihm sehr gut gelungen, sich aus der schwierigen Situation, in die ihn die widerstrebenden Interessen seines Wahlbezirks gebracht, herauszuheben.

Abg. v. Feder erucht den Justizminister, er möge darauf dringen, daß bald wieder eine Prüfung der Rechtspraktikanten stattfinden möge.

Abg. Jungmann glaubt, man könnte die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse in den Landgemeinden sogleich den Notaren abnehmen und den Vertretern der Gemeinden überlassen und so ein faktisches zu einem rechtlichen Verhältnisse machen.

Scheimerath v. Seyfried: Mit der Frage, ob es rechtlich, ob thatsächlich zulässig sei, von Vertretern der Gemeinden die definitive Aufstellung der Vermögensverzeichnisse beforgen zu lassen, sei von der Großh. Regierung bereits in Erwägung gezogen worden, man habe es jedoch für unzulässig befunden. Uebrigens habe man bereits eine Erleichterung eingeführt, indem die Gemeindevertreter die vorläufigen Verzeichnisse aufstellen, welche dann vom Notar geprüft würden. Es müsse an der bisherigen Art und Weise festgehalten werden, da es von der größten Bedeutung sei, daß der Stand der Verlassenschaft auf die sicherste Weise festgestellt werde; dies könne nur geschehen, wenn ein Beamter diese Verzeichnisse anfertige, der das Beurkundungsrecht habe.

Zu § 25, Beschaffung und Prüfung bürgerlicher Standesbücher, tadelt Abg. Mays das schlechte Papier an den bürgerlichen Standesbüchern, auf demselben zerflöße das Geschriebene und sei es ein Mittelglied zwischen Lössch und Schreibpapier, er bitte um Abhilfe für die Zukunft; ein zweiter Punkt, der ihm tadelnswürdig erscheine, sei das im Gegensatz zu früher kleine Format der Bücher, das verschiedene Mängel zur Folge habe, insbesondere daß im Vordruck ein zu schmaler Rand übrig bleibe, auf den man die betr. Urkunden zu setzen habe; endlich ein dritter Punkt seien die mangelhaften Formulare z. B. für Heirathsurkunden.

Regierungskommissar Scheimerath v. Seyfried: Was die Formulare betreffe, so bemerke er, daß die Sache zur reichsgesetzlichen Kompetenz gehöre. Das Papier der bürgerlichen Standesbücher anlangend, versichere er, daß die Großh. Regierung der Beschaffenheit desselben auch eine große Bedeutung beilege, man habe die neueste Lieferung chemisch und mikroskopisch untersuchen lassen, daselbe sei jedoch für vortrefflich befunden worden; man werde übrigens, wenn die Sache wider Erwarten sich so verhalten sollte, wie der Vorredner hervorgehoben, Abhilfe schaffen.

Das kleinere Format der bürgerlichen Standesbücher sei früher so groß gewesen, daß diese in den Registraturen insbesondere der Landgemeinden schwer unterzubringen gewesen und ihr Format überhaupt unbequem war. Die Großh. Regierung werde nach den gemachten Erfahrungen schwerlich in die Lage kommen, das Format wieder zu vergrößern.

Die Abg. Röttinger und Kopp erklären sich mit den Ausführungen des Abg. Mays einverstanden, dagegen bezeichnet der Abg. Friderich das Papier als ein gutes.

Nachdem der Berichterstatter auf das Wort verzichtet, wird Tit. V „Amtsgerichte“ zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu Tit. VI § 30 Kosten der Dienstvisitationen ergreift Abg. Röttinger das Wort.

Er halte die Dienstvisitationen als ein verfehltes Institut. Einmal sei es unmöglich, in ein paar Tagen ein Bild über den Stand eines Gerichtes zu bekommen, ferner sei jetzt die Kompetenz des Amtsgerichts nicht mehr beschränkt, und kämen deshalb viel mehr Entscheidungen desselben vor das vorgesezte Landgericht, so daß sich dieses schon daraus ein Bild über die Geschäftsbehandlung machen könnte, und außerdem schade es dem Ansehen des Richters; denn die große Menge des Publikums wisse nicht, daß dies eine allgemeine Einrichtung sei, und bekäme Mißtrauen gegen den Richter.

Er wünsche deshalb, wenn man sich nicht dazu entschließen könne, dieselben abzuschaffen, daß man dazu nicht allzu junge Leute verende, nur Leute, welche längere Zeit ausschließlich in der richterlichen Thätigkeit waren, und daß man dem betreffenden Richter von dem Resultate der Visitation Kenntniß geben möge.

Abg. Schmidt: Aus seiner langjährigen Praxis in diesem Gebiete könne er das Gegentheil von dem versichern, was der Abg. Röttinger gesagt habe. Die Visitationen, die von 4 zu 4 Jahren stattfänden, seien den Amtsrichtern erwünscht und hätten für den Staat einen großen Werth. Es gebe Dinge, die man nicht an die

große Glocke hängen könne und die nur durch derartige Visitationen zum Vorschein kämen; er könnte Beispiele bringen. Aus dem Umstand, daß früher der Appellations Senat, jetzt das Landgericht, aus seiner Mitte die Dienstvisitatoren entsandte, gehe hervor, daß nur ältere Leute dazu verwendet seien.

Abg. Bär entgegnet dem Abg. Röttinger.

Abg. Meyer glaubt, daß die Sache zwei Seiten habe zur Beurtheilungsabgabe; die schlechtere fände er darin, daß sich der Richter etwas abhängig fühle.

Abg. v. Feder: Er sehe die Unabhängigkeit der Richter nicht darin, daß sie machen könnten, was sie wollten.

Abg. Förderer hält die Visitationen im Interesse des Staatsganzen für ganz heilsam; er erinnert an die permanent im Lande herumreisenden Finanzinspektoren.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Die Dienstvisitationen seien ein Institut, das sich bewährt habe; es existirten detaillirt ausgearbeitete Dienstvorschriften, an deren Hand der betreffende Visitator einen eingehenden und umfassenden Ueberblick über den Zustand, in dem sich das betr. Gericht befände, sich zu verschaffen vermöge. Die oberste Justizverwaltung habe natürlich ein Interesse daran, von der amtsgerichtlichen Thätigkeit der Richter in Kenntniß zu sein, und sei diese Einrichtung der Visitation auch für den Richter selber eine Wohlthat, da schon oft in Folge einer solchen hervorragende Thätigkeit und Pflichthaftigkeit zur Anerkennung gelangte.

Ein Vorredner habe zwar geltend gemacht, daß in Folge der neuen Justizgesetze, nachdem eine Beschränkung der Appellationssumme nicht mehr vorhanden, eine größere Anzahl Rechtsfälle zur Kenntniß des vorgesezten Landgerichtes gelangten, so daß dieses hieraus des Amtsrichters Leistungsfähigkeit beurtheilen könnte; da müsse er jedoch bemerken, daß auch dies nicht ausreiche, um die nöthige Kenntniß über die Dienstthätigkeit der Einzelrichter zu ermöglichen.

Zu § 31 wünscht Abg. Frauk von Buckenberg, daß man den Staatsbauwerkstern mehr Vorrecht in der Auswahl des Baumaterials empfehle.

Abg. Bichler hebt den schlechten baulichen Zustand des Amtsgerichts Pforzheim hervor.

Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Es sei ja richtig, daß Mängel an jenem Baue zu Tage getreten seien; der Bau, der vor etwa fünf Jahren zur Ausführung gekommen sei, habe mit allen möglichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt.

Die Großh. Regierung werde auch künftig bei Ausführung von Staatsbauten thunlichst sorgfältig zu Werke gehen.

Zu § 35 ergreift Abg. Jungmann das Wort. Er wünsche, daß die Zeugengebühren nicht mehr, wie in neuerer Zeit, am Wohnsitze des Zeugen, sondern am Wohnsitze des Gerichtes angewiesen werden; er mache darauf aufmerksam, daß es auch Leute gebe, die nicht immer einen vollen Geldbeutel hätten; für diese wäre die jetzige Anordnung nicht. Man möge in derartigen Kleinigkeiten im Volke nicht eine Mißstimmung hervorrufen, die man durch eine lange Zeit des Wohlwollens nicht mehr zu verwischen vermöge.

Der Präsident des Justizministeriums Dr. Grimm erwidert dem Vorredner, das Großh. Justizministerium habe die angeregte Frage in den Bereich seiner Erörterung gezogen; der Hauptgrund für die jetzige Anordnung sei Vereinfachung des Rechnungswezens, trotzdem werde wahrscheinlich die Frage in dem von dem Vorredner angeregten Sinne entschieden werden.

Zu § 2, Amtsgefängniß Stodach, bringt der Abg. Roder die schon seit 15 Jahren schwebende Frage des Baues eines Amtsgefängnisses in Weßloch in Anregung.

Abg. Bassermann erklärt, daß der Bau des Amtspolizei-Gefängnisses in Mannheim nicht mehr aufzuschieben sei; es sei heute das letzte Mal, daß er diese Frage aufwerfe.

Tit. VI wird hierauf nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Zu Tit. VII, Strafanstalten, ergreift der Abg. Birkenmeier das Wort und betont, daß es wirklich eine Sorte Menschen gebe, der gegenüber das zur Zeit herrschende Humanitätsgefühl nicht am Platze sei; er erwähnt mehrere Fälle aus seiner Praxis und weist insbesondere auf das zur Zeit in Blüthe befindliche Stromerthum hin. Redner sucht dann an der Hand statistischer Aufzeichnungen das immerwährende Wachsen der Zahl von Verbrechen und insbesondere der von jugendlichen Verbrechern, nachzuweisen.

Abg. Schneider wünscht die Beibehaltung unseres jetzigen Gefängniswesens, das sich auch über die Grenzen des engeren Heimathlandes einen Ruhm erworben habe.

Abg. Fieser stellt sich auf den Standpunkt des Abg. Schneider. Aus den Ausführungen des Abg. Birkenmeier könnte man fast zur Ansicht kommen, daß derselbe die Prügelstrafe wieder herbeiwünsche (Abg. Birkenmeier: Ich bin kein Freund der Prügelstrafe), ebenso mache es auf ihn den Eindruck, als ob er wenigstens indirekt habe sagen wollen, daß der Liberalismus an diesem Wachsen der Verbrechen Schuld sei; es sei ein unzulässiges Benehmen, immer und immer wieder die Liberalen hierfür verantwortlich zu machen, während es doch bekannt sei, daß gerade in den jesuitisch regierten Ländern die Verbrechen ein hohes Maß erreicht hätten.

Abg. Birkenmeier: Er habe nichts von dem Liberalismus gesagt, das Wort jesuitisch sei mindestens unzulässig gewesen; im Uebrigen lasse er sich weder von dem Abg. Schneider, noch von dem Abg. Fieser abhalten, von einem Rechte eines Volksvertreters Gebrauch zu machen und die Aufmerksamkeit auf dieses stetige Wachsen der Verbrechens zu lenken.

Nach einigen Worten des Berichterstatters werden Titel VII und Tit. VIII nach den Anträgen der Kommission angenommen. — Hiermit Schluß der Sitzung.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 23. Jan. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Januar-Februar —, per April-Mai 228.50, per Mai-Juni 229.—, Roggen per Januar-Februar 167.75, per April-Mai 170.50, per Mai-Juni 170.25. Spiritus loco 60.30, per Januar 53.90, per April-Mai 60.80, per Mai-Juni 61.—. Hafer per April-Mai 149.50, per Mai-Juni 150.—. Schneeluft.

Wien, 23. Jan. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 22.80, per Mai 23.—, per Juli 22.90. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 16.85, per Mai 17.—. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.80, per Oktober 29.50.

Bremen, 23. Jan. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 7.15, per Februar 7.15, per März-April 7.35, per August-Dezember 8.20. Fessl. — Amerikanisches Schweine-schmalz, Wilcox (nicht verzollt) 42 1/4.

Paris, 23. Jan. Rüböl per Jan. 79.25, per Febr. 79.50, per März-April 79.75, per Mai-Aug. 80.50. — Spiritus per Jan. 69.50, per Mai-Aug. 68.25. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Jan. 74.25, per Mai-Aug. —. — Mehl, 8 Marken, per Jan. 68.50, per Febr. 68.50, per März-Apr. 68.50, per Mai-Juni 68.25. — Weizen per Jan. 32.25, per Febr. 32.—, per März-April 32.10, per Mai-Aug. 31.90. — Roggen per

Jan. 23.25, per Febr. 23.25, per März-April 23.50, per Mai-Aug. 23.—.

Amsterdam, 23. Jan. Weizen auf Termine niedr., per März 335, per Mai —. Roggen loco niedr., auf Termine niedr., per März 191, per Mai 194. Leinöl loco 31, per Frühjahr 31 1/4, per Juni-Juli-August 32 1/4. Rüböl loco —, per Frühjahr 347.

Antwerpen, 23. Jan. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: ruhig. Raffiniertes Type weiß, disponibel 18 1/4 b, 18 1/4 B.

New-York, 22. Jan. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/4, Mehl 5.65, Mais (old mixed) 62, Rother Winterweizen 1.47, Kaffee, Rio good fair 15 7/8, Havana-Zucker 7 1/8, Getreidefracht 4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/4, Speck 7 1/8.

Baumwoll-Zufuhr 21000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 9000 B., dto. nach dem Continent 7000 B.

nach New-York weiter. „Bandasia“ ging am 20. d. M. direkt und „Frifa“ am 21. d. M. via Havre von Hamburg nach New-York. „Golfatia“ ging am 21. d. M. von Hamburg via Havre nach Westindien, „Dorussia“, am 26. Dezember von St. Thomas via Havre nach Hamburg abgegangen, traf am 18. d. M. in Hamburg ein. „Montevideo“ ging am 16. d. M. und „Buenos Aires“ am 21. von Hamburg via Lissabon nach Brasilien. „Palparasso“, von Brasilien rückkehrend, traf am 19. d. M. in Lissabon ein und ging von dort selbigen Tags weiter nach Hamburg. „Bahia“, am 21. vorigen Monats von Hamburg via Lissabon nach Brasilien abgegangen, ist am 12. d. M. in Bahia angekommen, dagegen ging „Santos“ am 16. d. M. von Bahia via Lissabon nach Hamburg. „Rio“ ist am 20. d. M. von Rio de Janeiro via Lissabon nach Hamburg abgegangen. — (Mitgeteilt durch die Herren **K. Schmitt und Sohn**, Firschtstraße 29 hier, Vertreter der „Hamburg-Amerikanischen Packetfabrik-Aktien-Gesellschaft.“)

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Jan.	Baro-meter.	Thermo-meter in C.	Feuch-tigkeits Grad.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
23. Mittg. 2 Uh.	759.8	- 0.6	81	NE.	bedekt	trüb.
24. Nachts 9 Uh.	761.2	- 3.1	93	SE.	„	„
24. Morg. 7 Uh.	761.5	- 4.4	95	SE.	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Soll in Karlsruhe.

Griechische Weine
1 Probekiste
mit 12 ganzen Flaschen in 12 ausgewählten Sorten von Cephalonia, Corinth, Patras und Santoria versendet — Flaschen und Kiste frei — zu **19 Mark**
J. F. Menzer, Neckargemünd, Ritter des Königl. Griech. Erlöser-Ordens.

Echter Bénédictiner Liqueur
der **BÉNÉDICTINER MÖNCH**
der **ABTEI zu FÉCAMP**
der beste aller Liqueure, vorzüglich stätkendes Verdauungsmittel. Zum Schutze gegen Fälschungen trägt jede Flasche ausser den Schutzmarken die Unterschrift des General-Direktors.
VÉRITABLE LIQUEUR BÉNÉDICTINE
Breveté en France et à l'étranger.
Hugonand aîné
Der echte Benedictiner Liqueur ist in folgenden Häusern zu haben, welche sich verpflichteten, keine Nachahmungen oder Fälschungen dieses vorzüglichsten Liqueur's zu verkaufen.
Zu haben bei: **Th. Brugier**, Waldstrasse 10, und **Hermann Munding** in Karlsruhe. P. 522.3.

St. Louis & South Eastern Eisenbahn-Gesellschaft.
P. 700.6.
7% Obligationen Erste Hypothek
der St. Louis & Evansville Sectionen.
Die Unterzeichneten empfangen die telegraphische Mittheilung aus Amerika, daß am nächsten 30. Januar die Gelegenheit zur Einlieferung von Bonds behufs Beitritt zu der früher gemeldeten Reorganisation aufhört.
Die Inhaber von vorgenannten Bonds, welche sich noch anzuschließen wünschen, werden ersucht, ihre Stücke vor dem 30. Januar bei der **Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M.** zur Erlangung von Certificaten einzureichen.
Wertheim & Compertz.
F. W. Oewel.
Amsterdam, 15. Januar 1880.
P. 749.1. - Hagenau.

Holzversteigerung.
Kaiserliche Oberförsterei Hagenau-West.
Am Montag dem 16. Februar ds. Js., Morgens 9 Uhr, werden im Kaufhaus-Saale hier selbst folgende Holz- und Brennholz mit Zahlungsansstand gegen Bürgschaft resp. Rückbürgschaft öffentlich versteigert werden:

A. Nutzstämme.
195 Eichen, 6 Rothbuchen, 50 Weißbuchen, 3 Mahholder, 1 Kirchbaum, 147 Birken, 13 Erlen, 2 Pappelein, 10 Fichten und 720 Kiefern.

B. Nutzstämme.
1176 Kiefern Nutzstämme I—III Klasse.

C. Schnittholz.
10 Rmtr. Eichen- und 2 Rmtr. Kiefern-Nutzstämme.

D. Brennholz.
Schichte: Knüttel: Stockholz: Reisler Wellen:

Eichen	576 Rm.	419 Rm.	73 Rm.	45 Rm.	6480 Stkfd.
Buchen	600	200	15	9	9000
Weißholz	650	340	62	10	3970
Kiefern	1140	410	211	5	6330

Die Verkaufsbedingungen werden beim Beginn des Termins bekannt gemacht werden. Die Lokal-Förstereien geben auf Verlangen nähere Auskunft an Ort und Stelle. Spezielle Post-Bestellungen können vom 2. Februar d. Js. ab auf meinem Bureau in Empfang genommen oder durch die Post von mir bezogen werden.
Hagenau, den 20. Januar 1880.

Der Oberförster: Mielitz.

Theilhaber-Gesuch.
P. 688.3. Ein gut eingeführt. Fabrik-geschaft sucht kaufm. Theilhaber mit 18- bis 20,000 Mark Einlage. Pco. Offerten zu 200 an die Expedition dieses Blattes.

Bürgerliche Rechtspflege.

T. 226. Fr. 2262. Freiburg. Von dem Großh. bad. Amtsgericht Freiburg wurde beschlossen:
Ueber das Vermögen des Buchhändlers Ludwig Schmid dahier wird heute am 22. Januar 1880, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Herr Karl Reim dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 18. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf **Donnerstag den 12. Februar 1880, Nachmittags 3 Uhr,** zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Donnerstag den 1. April 1880, Vorm. 9 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsichtigen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Februar 1880 Anzeige zu machen.
Freiburg, den 22. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: **Dirler.**

T. 166. Nr. 240. Pörrach.
Johann Georg Müller, Schneider in Wollbach, wird hiermit zum Rechtsbeistand für die unterm 17. Dezember 1879, Nr. 8815, im Sinne des P.-R.-S. 499 verheiratete Anna Maria Müller, ledig von da, ernannt, ohne dessen Mitwirkung dieselbe die in dem P.-R.-S. 499 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen darf.
Pörrach, den 12. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rühdentisch.
Erbschaftsangelegenheiten.

T. 184.1. Nr. 553. Durlach. Da auf die dreifache Aufforderung vom 30. Oktober 1879 keine Einsprache erhoben wurde, wird nunmehr Kaufmann Johann Bertich in Durlach in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner Frau, Elise, geb. Schmidt, eingewiesen.
Durlach, den 15. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: **Heber.**

T. 106. Nr. 519. Adelsheim. Nachdem auf die Aufforderung vom 27. November v. J., Nr. 2135, Einsprache nicht erhoben worden ist, wird nunmehr die Witwe des Hof Rath von Großschleichheim, Jette, geb. Köchlich, in Besitz und Gewähr der Erbschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Adelsheim, den 16. Januar 1880.
Der Gerichtsschreiber: **Wirth.**

T. 201. Rheinbischöfsheim. Am Nachlass der Friederich Volk Witwe Soloman, geb. Steinert in Neufreistadt sind ihre Kinder Martin, Salomea, Karl und Rosine erbberechtigt, welche seiner Zeit nach Amerika reisten, und deren jetziger Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist. Dieselben werden aufgefordert, sich innerhalb der Frist von 3 Monaten dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denjenigen Personen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorge-ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Rheinbischöfsheim, 14. Januar 1880.
Großh. Notar.
Bed.

T. 100. Nr. 1151. Heidelberg. Unter D.3. 496 des Firmenregisters wurde eingetragen die Firma: **Otto Altkädt** mit Sitz in Rümlichstein, zu allen Geschäften der mit Emma Strohm aus Pforzheim verheiratete Hufabrikant Otto Expedition dieses Blattes entgegen.

T. 169. Schwesingen. An den Nachlass der am 30. September 1879 verstorbenen Landwirthin Georg Jakob die Gemeinschaft, während alles übrige M o s s Wittve, Dorothea, geborene Bermögen davon ausgeschloffen bleibt. Römer, von hier, sind mit andern Nachkommen des am 25. November 1857 in St. Paul im Staate Minnesota in Nordamerika verstorbenen Sohnes derselben, Johann Georg Moos, deren Name und Aufenthaltsort nicht bekannt ist, erbberechtigt.
Dieselben werden hiermit mit dem in Heidelberg. Inhaber der Firma Bedenten aufgefordert, ihre Erbantheil bei dem unterzogenen Notare binnen drei Monaten unter Mitwirkung des Erblassers und 6 Geschwistern, folgende Schwester, deren Aufenthaltsort in America nicht bekannt ist, erbberechtigt, als:
1. Franz Bayer, seiner Zeit Wagner in New-York;
2. Albert Köchler, seiner Zeit Wagner in Neuhofen;
3. Rosa Köchler, Ehefrau des Wilhelm Müller, seiner Zeit Waler in New-York.
Dieselben oder deren Nachkommen werden hiermit mit dem Bedenten aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu der zu pflegenden Nachlassverteilung zu melden, daß, wenn sie sich in der angegebenen Frist nicht melden, der Nachlass so vertheilt werde, als wenn die Vorge-ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Schwesingen, den 17. Januar 1880.
Der Großh. Notar.
Gustav Hochstetter.

T. 169. Schwesingen. An den in ca. 500 Mark bestehenden Nachlass der am 6. Januar 1880 ledig verstorbenen Agnes Köchler von hier sind mit einem natürlichen Kinde, dem Vater der Erblasserin und 6 Geschwistern, folgende Schwester, deren Aufenthaltsort in America nicht bekannt ist, erbberechtigt, als:
1. Franz Bayer, seiner Zeit Wagner in New-York;
2. Albert Köchler, seiner Zeit Wagner in Neuhofen;
3. Rosa Köchler, Ehefrau des Wilhelm Müller, seiner Zeit Waler in New-York.
Dieselben oder deren Nachkommen werden hiermit mit dem Bedenten aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu der zu pflegenden Nachlassverteilung zu melden, daß, wenn sie sich in der angegebenen Frist nicht melden, der Nachlass so vertheilt werde, als wenn die Vorge-ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Schwesingen, den 17. Januar 1880.
Der Großh. Notar.
Gustav Hochstetter.

T. 204. Adelsheim. Hamme Ostheimer, 63 Jahre alt, seit 36 Jahren nach Amerika ausgewandert, deren Aufenthalt hierorts unbekannt ist, oder deren Rechtsnachfolger werden zu den Testamentserröffnungs- und Inventur- und Ertheilungsverhandlungen auf Ableben der Moses Gutmann Wittwe, Clara, geb. Ostheimer, gestorben zu Merchingen am 26. Dezember v. Js., mit Frist von 3 Monaten mit dem Bemerkten vorgeladen, daß wenn sie in dieser Frist nicht melden, die Erbschaft denen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorge-ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Adelsheim, den 21. Januar 1880.
Großh. bad. Notar.
Bolz.

T. 217. Neckarbischofsheim. Die Ehefrau des Schneiders Heinrich Weber, Katharina, geb. Edel, von Helmstadt, unbekannt wo in America abwesend, ist am dem Nachlass ihres am 24. Juli 1879 zu Helmstadt verlebten Bruders Karl Edel mitzuberechtigt.
Dieselbe wird hiermit zu den Vermögensaufnahm- und zugleich zu den Ertheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedenten vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheine, die Erbschaft denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorge-ladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Neckarbischofsheim, d. 15. Jan. 1880.
Großh. Notar.
Gantner.

T. 96. Nr. 214. Staufen. In D.3. 95 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Die Firma „Karl Wisenberger“ in Staufen ist erloschen.
Staufen, den 10. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Krausmann.

T. 109. Nr. 872. Kastatt. In dem Firmenregister zu D.3. 115 (Firma „F. Marie“ in Kastatt) wurde heute eingetragen:
„Die Firma ist erloschen.“
Kastatt, den 15. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Baronsson.

T. 180.1. Nr. 367. Müllheim.
Z. A. S.
gegen
Reservist August Meyer von Feuerbach wegen unerlaubter Auswanderung.
Beschluß.
August Meyer von Feuerbach, welcher hinreichend verdächtig erscheint, im Jahre 1879 als beachtlicher Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, wird auf
Montag den 1. März d. J., Vorm. 9 Uhr,
mit dem Aufhänge anber vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben zur Haupt-verhandlung werde geschritten werden.
Müllheim, den 10. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hüttlinger.

Zu verkaufen.
P. 741.2. In einer Kreisstadt Badens ist ein großes Haus mit zwei Läden, lukrative Geschäfte und größere Abnahme, zu verkaufen. Nur schriftliche Anfragen unter Nr. 825 nimmt die Expedition dieses Blattes entgegen.